

4. III. 1915.

**Erleichterungen während der Mehlsperre  
in Wien.**

Der Wiener Magistrat verlaubt: Da infolge der Sperrverfügung der Verkauf und die Abgabe von Getreide- und Mahlprodukten ohne Bewilligung der Behörde nicht statthaft ist, hat der Wiener Magistrat zur Erleichterung des Verkehrs bis auf weiteres unter gewissen Bedingungen genehmigt, daß auch ohne besondere Bewilligung der Behörde aus Lagerhäusern, Bahn- und Schiffstationen Getreide- und Mahlprodukte unbeschränkt in das Wiener Gemeindegebiet veräußert und abgegeben werden dürfen. Unter denselben Bedingungen sind Großhändler und Mühlen berechtigt, an die nach § 3, Punkt b der kaiserlichen Verordnung zur Verarbeitung und Weiterveräußerung Berechtigten (Bäcker, Zuckerbäcker, Gastwirte, Mehlmehlschleifer u. dgl.), an Volksküchen und ähnliche gemeinnützige Auspeisestellen, Hafelhändler usw. Getreide und Mahlprodukte zu veräußern und abzugeben. Es entfällt sohin in Hinblick die Anforderung von Lieferungsbewilligungen und Bezugsanweisungen für die obenwähnten Unternehmungen und Betriebe beim Wiener Magistrat, Abteilung 9, oder bei den magistratischen Bezirksämtern. Nur die Erlangung von Bewilligungen zur Ausführung von Getreide und Mahlprodukten über das Wiener Gemeindegebiet hinaus ist nach wie vor an die Zustimmung der Magistratsabteilung 9 gebunden. Durch diese Verfügung, welche morgen (Donnerstag) in Kraft tritt, wird während der Dauer der Sperre eine wesentliche Erleichterung in der Abwicklung des Verkehrs mit Getreide- und Mahlprodukten unter Wahrung der notwendigen Vorrichtungen erzielt.